

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende

**Gebührenordnung
für den Bürgersaal im Souterrain des Kindergartens Straßlach
(Satzung)**

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Gebührenordnung gilt für die Vermietung des Bürgersaals im Kindergarten Straßlach.
²Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebühren und Fälligkeit

¹Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erhebt für die Benutzung des Bürgersaals im Kindergarten Straßlach eine Gebühr. ²Die Gebühr entsteht bei Anmietung des Raums; sie wird mit Entstehen fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Mieter.

§ 4 Räume

- (1) Die Toiletten im Souterrain des Kindergartens Straßlach dürfen mitbenutzt werden.
- (2) Sonstige Räume des Kindergartens Straßlach dürfen nicht mitbenutzt werden.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung des gemieteten Raums ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

- (1) ¹Die Gebühr beträgt für örtliche Vereine und Gruppierungen bei Veranstaltungen ohne Eintritt

- | | |
|-----------------------------------------|--------------|
| - pro angefangenen Tag pauschal | 16,00 € oder |
| - bei Nutzung bis zu 2 Stunden pauschal | 5,00 €. |

²Dauert die Veranstaltung über Mitternacht hinaus, so ist der erste Tag nach Veranstaltungsbeginn bis 14.00 Uhr nicht gebührenpflichtig.

(2) ¹Die Gebühr beträgt bei Veranstaltungen mit Eintritt oder indirektem Eintritt für örtliche Vereine und Gruppierungen

- pro angefangenen Tag pauschal 90,00 € oder
- pro Stunde 15,00 € und
- Belegung zur Vorbereitung der Veranstaltung pro angefangenen Tag pauschal 20,00 €.

²Dauert die Veranstaltung über Mitternacht hinaus, so ist der erste Tag nach Veranstaltungsbeginn bis 14.00 Uhr nicht gebührenpflichtig.

(3) Die Gebühr beträgt für ortsansässige Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

pro angefangene Stunde 55,00 €.

(4) ¹Andere als die in vorstehenden Absätzen genannten örtliche Vereine, Gruppierungen und Personen können nach Einzelentscheidung der Gemeinde den Raum zu folgender Gebühr benutzen:

- pro angefangenen Tag pauschal 250,00 € oder
- pro Stunde 40,00 € und
- Belegung zur Vorbereitung der Veranstaltung pro angefangenen Tag pauschal 80,00 €.

²Dauert die Veranstaltung über Mitternacht hinaus, so ist der erste Tag nach Veranstaltungsbeginn bis 14.00 Uhr nicht gebührenpflichtig.

(5) ¹Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Mieter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten. ²Entsprechendes gilt für die Kosten des Auf- oder Abbaus einer Bestuhlung oder einer sonstigen Sondereinrichtung (z.B. Podium, Musikanlage).

§ 7 Andere Nutzung

Andere als in dieser Gebührenordnung vorgesehene Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 15. November 2004

Dr. Walter Brandl
1. Bürgermeister